

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 29/11 B

L 4 KR 29/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 31 KR 283/07 (SG Braunschweig)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Oktober 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-
Bremen vom 24. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt von der beklagten Krankenkasse die Zahlung des Festzuschusses für die Neuversorgung mit Zahnersatz (§ 55 Abs 1 SGB V). Das SG hat die ablehnende Entscheidung der Beklagten bestätigt und ausdrücklich die Berufung nicht zugelassen, weil der beantragte Festzuschuss 583,04 Euro betrage und die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung nicht vorlägen. Hiergegen hat die Klägerin sowohl Berufung als auch Nichtzulassungsbeschwerde beim LSG eingelegt. Das LSG hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Berufung nicht statthaft sei; über die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 145 SGG werde noch zu entscheiden sein (*Beschluss vom 24.3.2011*).
- 2 Die Klägerin hat hiergegen "Beschwerde" eingelegt und ausdrücklich beantragt, die Berufung zuzulassen. Zur Begründung hat die Klägerin ausgeführt, die Berufung sei wegen grundsätzlicher Bedeutung und wegen Verletzung der Amtsermittlungspflicht des SG zuzulassen. Das LSG hat zwischenzeitlich mit Beschluss vom 5.5.2011 auch die - hier nicht streitige - Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen.

II

- 3 Die Beschwerde, mit der die Klägerin wörtlich vom BSG die dem LSG vorbehaltene Entscheidung (§ 145 Abs 4 SGG) über die Zulassung der Berufung begehrt, ist bereits nicht statthaft und daher in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Gegen einen nach § 158 Satz 1 SGG ergangenen, urteilsersetzenden Beschluss steht den Beteiligten nur das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte (§ 158 Satz 3 SGG). Das ist hier die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a Abs 1 Satz 1 SGG, mit der nur die Zulassung der Revision, nicht aber die Zulassung der Berufung begehrt werden kann.
- 4 Aber selbst wenn man den klägerischen Antrag dahin auslegt, dass die Klägerin die Zulassung der Revision begehrt, um im Revisionsverfahren die dem LSG allein vorbehaltene Zulassung der Berufung (§ 145 Abs 4 SGG) oder die Feststellung der Eröffnung der Berufung kraft Gesetzes unter Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG herbeizuführen, ist die Beschwerde der Klägerin unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Die Begründung der Beschwerde entspricht nämlich nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung von Revisionszulassungsgründen. In Betracht kommt hier mangels einer Entscheidung des LSG in der Sache nur die Behauptung und Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache wegen



einer prozessualen Rechtsfrage (vgl dazu *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 7; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 312*) oder eines Verfahrensfehlers durch das LSG. An beidem fehlt es.

- 5 Wer sich - wie bei wohlwollender sinngemäßer Auslegung die Klägerin - auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB *BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Klägerin legt indes nicht dar, dass die von ihr formulierte materiell-rechtliche Frage für den allein auf Prozessrecht gestützten LSG-Beschluss entscheidungserheblich ist.
- 6 Die Klägerin bezeichnet auch mit ihrer Rüge lediglich des SG-Verfahrens - vermeintlich unzureichende Ermittlung zu den Anspruchsvoraussetzungen - keine Verfahrensfehler des LSG, wie es erforderlich ist. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Das können nur eigene Fehler des LSG oder unkorrigierte, aus der ersten Instanz fortwirkende Verfahrensfehler sein (vgl *BSG Beschluss vom 11.4.1995 - 12 BK 97/94 - juris RdNr 5 mwN*). Die Klägerin trägt für eine Fehlerfortwirkung nichts vor.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

